

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 **München, den 30. April** **2002**

Datum	Inhalt	Seite
23. 4.2002	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Wassersicherungsgesetz 753-6-U	134
18. 4.2002	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten 2210-2-10-2-WFK	135
18. 4.2002	Verordnung über die Landesanstalt für Landtechnik 7801-8-L	136
19. 4.2002	Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsminis- teriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM) 2030-3-4-2-WFK	137
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprü- fung zum Erwerb der Fachhochschulreife und zur Änderung der Qualifikationsverordnung vom 19. März 2002 (GVBl S. 128) 2236-6-1-5-UK, 2210-1-1-3-UK/WFK	143

753-6-U

**Verordnung
zur Änderung der
Ausführungsverordnung
zum Wassersicherstellungsgesetz**

Vom 23. April 2002

Auf Grund von § 13 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl I S. 1225, ber. S. 1817), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl I S. 3306), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 13 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 7. Mai 1986 (BGBl I S. 715), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausführungsverordnung zum Wassersicherstellungsgesetz (AVWasSG) vom 13. Oktober 1987 (GVBl S. 385, BayRS 753-6-U) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

¹Für den Vollzug des Wassersicherstellungsgesetzes sind die Regierungen zuständig. ²Abweichend hiervon sind für die kreisangehörigen Gemeinden die Landratsämter für den Vollzug der §§ 5 und 6, des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 5 und 6, der §§ 8 und 9 Abs. 2, der §§ 10 und 11 Abs. 2, des § 12 Abs. 2, des § 18 Abs. 1 und 2, des § 19 Abs. 3, des § 20 Abs. 2 sowie des § 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 des Wassersicherstellungsgesetzes zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

München, den 23. April 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-2-10-2-WFK

**Neunte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur
Gliederung der Universitäten**

Vom 18. April 2002

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 der Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 18. September 1990 (GVBl S. 440, BayRS 2210-2-10-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2002 (GVBl S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird aufgehoben.
2. Die bisherige Nummer 4a wird Nummer 5.
3. Das Komma nach Nummer 12 wird durch einen Punkt ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

München, den 18. April 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

7801-8-L

**Verordnung
über die Landesanstalt für Landtechnik****Vom 18. April 2002**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Bayerische Landesanstalt für Landtechnik hat ihren Sitz in Freising. ²Sie ist dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet.

§ 2

Der Bayerischen Landesanstalt für Landtechnik obliegt die Wissensvermehrung auf dem Gebiet der Landtechnik und der ihr verwandten Gebiete sowie die Förderung des technologischen Fortschritts im Bereich der Landbewirtschaftung unter Beachtung ökonomischer, ökologischer und sozialer Anforderungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 18. April 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef M i l l e r, Staatsminister

2030-3-4-2-WFK

**Verordnung
über dienstrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
(ZustV-WFKM)**

Vom 19. April 2002

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung,
2. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 3, Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),
3. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, ber. 2001 S. 105, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991),
4. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 151),
5. § 28 Abs. 3 Satz 1 und § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl I S. 686),
6. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 984),
7. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F),
8. § 53 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 3 und § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 361),
9. § 22 Abs. 2 Satz 4 der Urlaubsverordnung (UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2000 (GVBl S. 943),
10. § 5 Abs. 2 Satz 2 der Leistungsstufenverordnung

(LStuV) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 62, BayRS 2032-3-1-5-F), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1017),

11. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F),
12. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung (JzV) vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 568, BayRS 2030-2-24-F),
13. § 6 der Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

Abschnitt I

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennungsbehörden

(1) Ernennungsbehörden im Hochschulbereich sind

1. die Universitäten, im Bereich der Universitätsklinik das jeweilige Universitätsklinikum, die Kunsthochschulen und die Hochschule für Fernsehen und Film München
 - a) für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16, ausgenommen die Kanzler und die Verwaltungsdirektoren der Universitätsklinik,
 - b) für die Beamten auf Zeit nach dem Bayerischen Hochschullehrergesetz, ausgenommen die Professoren,
- jeweils in ihrem Dienstbereich,

2. die Fachhochschulen für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, im gehobenen technischen Dienst bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13

jeweils in ihrem Dienstbereich,

3. die Fachhochschule Weihenstephan darüber hinaus für die Beamten der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, im gehobenen technischen Dienst bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13,

4. das Deutsche Herzzentrum München für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16 in seinem Dienstbereich, ausgenommen die Institutsdirektoren und den Krankenhausdirektor.

(2) Ernennungsbehörden im übrigen Geschäftsbereich sind

1. die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,
2. die Bayerische Staatsbibliothek für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,
3. das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 in seinem Dienstbereich,
4. die Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11
 - a) der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen,
 - b) der Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek,
 - c) der Staatlichen Graphischen Sammlung,
 - d) der Staatlichen Münzsammlung,
 - e) des Staatlichen Museums Ägyptischer Kunst,
 - f) des Bayerischen Nationalmuseums,
 - g) des Bayerischen Armeemuseums,
 - h) des Deutschen Theatermuseums,
 - i) des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke,
 - j) des Neuen Museums – Staatliches Museum für Kunst und Design Nürnberg,
 - k) der Neuen Sammlung – Staatliches Museum für angewandte Kunst –,
 - l) der Archäologischen Staatssammlung – Museum für Vor- und Frühgeschichte –,
 - m) des Staatlichen Museums für Völkerkunde,

5. die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,

6. das Zentralinstitut für Kunstgeschichte für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16, ausgenommen den Direktor.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes der genannten Besoldungsgruppen vorausgehen. ²Sie gelten nicht für Ernennungen zu Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes.

§ 2

Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtengesetz

(1) ¹Den nach § 1 Abs. 1 und 2 zuständigen Ernennungsbehörden werden für die dort genannten Bereiche und Zuständigkeiten die Befugnisse nach

- Art. 40 Abs 1 Nr. 6 BayBG (Genehmigung der Wohnsitznahme oder des dauernden Aufenthalts im Ausland),
- Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),
- Art. 73 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG (Übernahme beziehungsweise Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten),
- Art 78 Abs. 3 Satz 1 BayBG (Untersagung der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen),
- Art. 79 Satz 2 BayBG (Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken),
- Art. 80a BayBG (Antragsteilzeit),
- Art. 80b BayBG (familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung),
- Art. 80c BayBG (arbeitsmarktpolitische Beurlaubung),
- Art. 80d BayBG (Altersteilzeit)

übertragen.

²Den Hochschulen, im Bereich der Universitätsklinikum dem jeweiligen Universitätsklinikum, werden die Befugnisse nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 bis 4 BayBG für die Professoren jeweils in ihrem Dienstbereich übertragen.

(2) ¹Die Befugnis nach Art. 73 Abs 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 BayBG (Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn – einschließlich Festsetzung des Entgelts für die Inanspruchnahme –) wird den Behörden übertragen, die Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn verwalten. ²§ 21 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleh-

rernebenberufungsverordnung bleiben unberührt.

(3) Den Vorsitzenden der Leitungsgremien der Hochschulen werden für die Professoren jeweils in ihrem Dienstbereich die Befugnisse des Dienstvorgesetzten nach

- Art. 66 BayBG (Abnahme des Dienstes und beziehungsweise des Gehältnisses),
- Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayBG (Entgegennahme der Anzeige der Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie der unentgeltlichen Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflugschaft für einen Angehörigen),
- Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayBG (Anerkennung eines dienstlichen Interesses an der Übernahme der Nebentätigkeit),
- Art. 74 Abs. 2 BayBG (Auskunftsverlangen bei nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten und deren Untersagung)

übertragen.

§ 3

Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung

(1) ¹Den nach § 1 Abs. 1 und 2 zuständigen Ernennungsbehörden werden für die dort genannten Bereiche und Zuständigkeiten die Befugnisse nach

- § 8 Abs. 2 Satz 6 LbV (Anrechnung von Beurlaubungszeiten auf die Probezeit),
- § 8 Abs. 5 Satz 3 LbV (Verlängerung der Probezeit),
- § 9 Abs. 2 Satz 2 LbV (Anstellung während der Probezeit bei Beamten, die das 32. Lebensjahr bereits vollendet haben),
- § 10 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 LbV (Verkürzung der Probezeit, Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit),
- § 19 Abs. 2 LbV (Abkürzung des Vorbereitungsdienstes),
- § 28 Abs. 2 Satz 2 LbV (Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst im einfachen Dienst),
- § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 36 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 LbV (Abkürzung der Probezeit für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen im einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst),
- § 29 Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 1 und § 40 Abs. 3 Satz 1 LbV (Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit im einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst),
- § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 LbV (Zulassung zum Aufstieg in den mittleren Dienst und Abkürzung der Vorbereitungszeit),

- § 37 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 LbV (Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen Dienst und Abkürzung der Vorbereitungszeit),

- § 37a Abs. 3 LbV (Zulassung zum Aufstieg für besondere Verwendung)

übertragen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist.

(2) Die Zuständigkeit für die Erstellung und Eröffnung der dienstlichen Beurteilung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 54 Abs. 1 Satz 1 LbV wird im Hochschulbereich

1. den Vorsitzenden der Leitungsgremien der Hochschulen für die Probezeitbeurteilung der Professoren,
2. den Vorständen, Direktoren oder Leitern der wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten, Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen, Anstalten und Betrieben der Universitäten für das an diesen Einrichtungen tätige und diesen zugeordnete wissenschaftliche und künstlerische Personal, im Übrigen den Fachbereichssprechern für das weitere wissenschaftliche und künstlerische Personal des jeweiligen Fachbereichs,
3. dem Ärztlichen Direktor am Deutschen Herzzentrum München für die an den jeweiligen Kliniken und Instituten tätigen Beamten, dem Krankenhausdirektor für die Beamten der Verwaltung sowie der Pflegedirektion in Zusammenarbeit mit dem Krankenhausdirektor für die Beamten im Pflegedienst

übertragen.

(3) Für die Überprüfung der dienstlichen Beurteilung, ausgenommen die Probezeitbeurteilung für Professoren, gilt als vorgesetzte Dienstbehörde im Sinn von § 53 Abs. 2 Satz 1 LbV im Hochschulbereich

1. der Vorsitzende des Leitungsgremiums der jeweiligen Universität, im Bereich der Universitätsklinik die Vorsitzende des Klinikumsvorstands des jeweiligen Universitätsklinikums, der Vorsitzende des Leitungsgremiums der jeweiligen Kunsthochschule und der Hochschule für Fernsehen und Film München,
2. das Direktorium am Deutschen Herzzentrum München.

(4) Für die Überprüfung der dienstlichen Beurteilung gilt als vorgesetzte Dienstbehörde im Sinn von § 53 Abs. 2 Satz 1 LbV im übrigen Geschäftsbereich

1. die Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen für die Beamten
 - a) der Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek,
 - b) der Staatlichen Graphischen Sammlung,
 - c) der Staatlichen Münzsammlung,
 - d) des Staatlichen Museums Ägyptischer Kunst,
 - e) des Bayerischen Nationalmuseums,
 - f) des Bayerischen Armeemuseums,

- g) des Deutschen Theatermuseums,
 - h) des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke,
 - i) des Neuen Museums – Staatliches Museum für Kunst und Design Nürnberg,
 - j) der Neuen Sammlung – Staatliches Museum für angewandte Kunst –,
 - k) der Archäologischen Staatssammlung – Museum für Vor- und Frühgeschichte –,
 - l) des Staatlichen Museums für Völkerkunde,
2. die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns für die Beamten der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen und Museen.

§ 4

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung

(1) ¹Im Hochschulbereich werden den Vorsitzenden der Leitungsgremien der Hochschulen die Befugnisse des Dienstvorgesetzten nach

- § 12 UrlV (Bewilligung der Elternzeit),
- § 13 UrlV (Zustimmung zur vorzeitigen Beendigung der Elternzeit),
- § 16 UrlV (Bewilligung von Dienstbefreiung),
- § 18 UrlV (Bewilligung von Sonderurlaub bis zu zwei Wochen),
- § 19 UrlV (Bewilligung von Urlaub zur Durchführung einer Kur),
- § 21 UrlV (Entgegennahme der Anzeigen von Erkrankungen und deren Beendigung)

für die Professoren übertragen. ²Soweit die Hochschulen Sonderurlaub nach § 18 UrlV erteilen können, sind sie auch zuständig für die Anerkennung, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (§ 28 Abs. 3 Satz 1 BBesG, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG).

(2) Die Vorsitzenden der Leitungsgremien der Hochschulen, im Bereich der Universitätsklinik die Ärztlichen Direktoren, werden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 UrlV ermächtigt, in der vorlesungsfreien Zeit sich selbst Erholungsurlaub zu gewähren.

(3) Die Leiter der in § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 genannten Dienststellen (jeweils ausgenommen nachgeordneter Bereich) werden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 UrlV ermächtigt, sich selbst Erholungsurlaub zu gewähren.

§ 5

Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitverordnung

Den nach § 1 Abs. 1 und 2 zuständigen Ernennungsbehörden werden für die dort genannten Bereiche die Befugnisse nach

- § 2 Abs. 3 Satz 1 AzV (Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit)
- § 4 Satz 1 AzV (Verlängerung der Arbeitszeit in angemessenem Verhältnis, wenn der Dienst Bereitschaftsdienste enthält)
- § 6 Abs. 1 Satz 1 AzV (Anordnung von Dienst an Sonn- und Feiertagen)
- § 8 Abs. 1 Satz 5 AzV (Anordnung der festen Arbeitszeit) und
- § 9 Abs. 1 Satz 4 AzV (Überschreitung einer täglichen Arbeitszeit von 8 1/2 Stunden bei Schichtdienst)

übertragen.

Abschnitt II

Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten

§ 6

Einleitungsbehörden

(1) Im Hochschulbereich wird die Befugnis als Einleitungsbehörde bei förmlichen Disziplinarverfahren

1. den Hochschulen für die Professoren,
2. den Universitäten, im Bereich der Universitätsklinik dem jeweiligen Universitätsklinikum, für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16, ausgenommen die Kanzler, und für die Beamten auf Zeit nach dem Bayerischen Hochschullehrergesetz, jeweils in ihrem Dienstbereich,
3. a) der Akademie der Bildenden Künste München,
 - b) den Hochschulen für Musik,
 - c) der Hochschule für Fernsehen und Film München,
 - d) den Fachhochschulen,
 - e) der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan

für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes jeweils in ihrem Dienstbereich

übertragen.

(2) Im übrigen Geschäftsbereich wird die Befugnis als Einleitungsbehörde bei förmlichen Disziplinarverfahren

1. den Generaldirektionen
 - a) der Staatlichen Archive Bayerns,
 - b) der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns,

für die Beamten jeweils in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,

2. der Bayerischen Staatsbibliothek für die Beamten in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,
3. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes in seinem Dienstbereich,
4. der Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 der in § 1 Abs. 2 Nr. 4 genannten Dienstbereiche,
5. a) dem Deutschen Museum München,
b) dem Germanischen Nationalmuseum Nürnberg jeweils für die von ihnen ernannten Beamten übertragen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamte.

§ 7

Befugnisse des Dienstvorgesetzten

Den Vorsitzenden der Leitungsgremien der Hochschulen werden für die Professoren jeweils in ihrem Dienstbereich die Befugnisse nach

- Art. 7 Abs. 2 BayDO (missbilligende Äußerungen),
- Art. 27 BayDO (Vorermittlungen),
- Art. 28 BayDO (Einstellung des Vorermittlungsverfahrens),
- Art. 29 bis 31 BayDO (Erlass einer Disziplinarverfügung),
- Art. 106 BayDO (Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung bei Disziplinarverfügungen),
- Art. 107 Abs. 1 BayDO (Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen)

übertragen.

Abschnitt III

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 8

Besoldungsdienstalter, Jubiläumsdienstalter, Leistungsstufen, Leistungsprämien und Leistungszulagen

(1) Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Jubiläumsdienstalters wird im Hochschulbereich

1. den Universitäten, im Bereich der Universitätskli-

nika dem jeweiligen Universitätsklinikum jeweils für die unter das Bayerische Hochschullehrergesetz fallenden Beamten ihres Dienstbereichs,

2. der Fachhochschule München für die unter das Bayerische Hochschullehrergesetz fallenden Beamten aller Fachhochschulen einschließlich der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan und des Zentrums für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen

übertragen.

(2) Die Befugnis zur Vergabe von Leistungsstufen nach § 2 LStuV sowie zur Entscheidung über das Verbleiben in den Stufen nach § 3 LStuV wird dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Kanzler an Fachhochschulen übertragen.

(3) ¹Die Befugnis zur Vergabe von Leistungsprämien sowie zur Vergabe und zum Widerruf von Leistungszulagen wird auf die unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen. ²Davon abweichend wird die Befugnis zur Vergabe von Leistungsprämien sowie zur Vergabe und zum Widerruf von Leistungszulagen für die Beamten der in § 3 Abs. 4 genannten Museen und Sammlungen auf die Leiter der nach dieser Bestimmung als vorgesetzte Dienstbehörde geltenden Stellen übertragen.

§ 9

Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung

(1) Im Hochschulbereich wird die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung

1. den staatlichen Hochschulen, im Bereich der Universitätsklinikum dem jeweiligen Universitätsklinikum, jeweils für die Beamten in ihrem Dienstbereich,
2. dem Deutschen Herzzentrum München für die Beamten in seinem Dienstbereich,
3. der Fachhochschule Weihenstephan für die Beamten an der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan,
4. a) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften,
b) dem Bayerischen Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung
c) dem Zentralinstitut für Kunstgeschichte jeweils für die Beamten in ihrem Dienstbereich

übertragen

(2) Im übrigen Geschäftsbereich wird die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung

1. den Generaldirektionen
 - a) der Staatlichen Archive Bayerns,
 - b) der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns

für die Beamten jeweils in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,

2. der Bayerischen Staatsbibliothek für die Beamten jeweils in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,
3. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege für die Beamten in seinem Dienstbereich,
4. der Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen für die Beamten an den in § 1 Abs. 2 Nr. 4 genannten Museen,
5. dem Staatlichen Hochbauamt Regensburg für die Beamten an der Walhallaverwaltung Donau-
stauf,
6. dem Zentralinstitut für Kunstgeschichte für die Beamten in seinem Dienstbereich,
7. a) den Bayerischen Staatstheatern,
b) dem Zentralen Dienst der Bayerischen Staatstheater,
c) der Bayerischen Theaterakademie „August Everding“
jeweils für die Beamten in ihrem Dienstbereich

übertragen.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst trifft die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumsszuwendung an die Leiter der in den Absätzen 1 und 2 genannten Dienststellen, ausgenommen die in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 (nachgeordnete Bereiche) und Nr. 5 genannten Dienststellen.

§ 10

Feststellung des Verlustes der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Im Hochschulbereich wird den Vorsitzenden der Leitungsgremien der Universitäten und Fachhochschulen die Befugnis nach § 9 Satz 3 BBesG (Feststellung des Verlustes der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst) für die Professoren übertragen.

§ 11

Kürzung und Rückforderung der Anwärterbezüge, Ausbildungskostenerstattung

(1)¹Den in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Behörden wird die Befugnis für die

1. Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 BBesG,
2. Rückforderung der Anwärterbezüge in Fall der Nichterfüllung von Auflagen nach § 59 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 BBesG

übertragen.

(2)¹Absatz 1 gilt auch für die Zuständigkeit für die Festsetzung und Anforderung sowie für die Erstattung von Ausbildungskosten bei einem Dienstherrwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes.
²Zuständig ist die zuletzt nach § 9 Abs. 1 und 2 zuständige Behörde.

§ 12

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

Die Befugnis zur Genehmigung von Dienstreisen wird

1. den Generaldirektionen
 - a) der Staatlichen Archive Bayerns,
 - b) der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns,
2. der Bayerischen Staatsbibliothek

jeweils für die Beamten der nachgeordneten Dienststellen übertragen.

Abschnitt IV

§ 13

In-Kraft-Treten, sonstige Bestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

- § 1 Abs. 2 Nr. 4,
- § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 4,
- § 3 Abs. 4 Nr. 1,
- § 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 4,
- § 6 Abs. 2 Nr. 4,
- § 8 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 1,
- § 9 Abs. 2 Nr. 4 und
- § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 4

mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 30. April 2002 tritt für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. Dezember 1997 (GVBl S. 883), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVBl S. 54) außer Kraft.

München, den 19. April 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2236-6-1-5-UK, 2210-1-1-3-UK/WFK

Druckfehlerberichtigung

In § 1 Nrn. 1 und 10 der Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife und zur Änderung der Qualifikationsverordnung vom 19. März 2002 (GVBl S. 128) wird jeweils das Wort „fachgebunden“ durch das Wort „fachgebundenen“ ersetzt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.